

Durchführungsbestimmungen für die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge

1. Einleitung

Der Vorstand beschließt gemäß § 164 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit § 25 der Satzung der VBG die folgenden Durchführungsbestimmungen für die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge bei der VBG (im Folgenden Beitragsvorschüsse):

2. Personenkreis, für den Beitragsvorschüsse erhoben werden

Beitragsvorschüsse werden für alle nach § 2 Absatz 1 SGB VII versicherten Personen sowie die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VII freiwillig versicherten Personen erhoben. Ausgenommen sind Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und d SGB VII.

3. Bekanntgabe der Beitragsvorschüsse

Höhe und Fälligkeit der Beitragsvorschüsse bzw. der Abschläge auf die Beitragsvorschüsse werden den Beitragspflichtigen mit einem oder mehreren Verwaltungsakten (Bescheid) bekannt gegeben.

4. Berechnung und Höhe der Beitragsvorschüsse

Die Beitragsvorschüsse für das Beitragsjahr werden auf Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem Beitrag zur VBG und den Beiträgen aus der Lastenverteilung nach Entgelten und der Lastenverteilung nach Neurennten. Unberücksichtigt bleiben Gutschriften, Beitragszuschläge, Säumniszuschläge und Zinsen. Die Beitragsvorschüsse betragen maximal 100% des Gesamtbeitrages.

Die Beitragsvorschüsse werden mit dem Beitrag des Jahres verrechnet, für das sie erhoben wurden.

5. Fälligkeit der Beitragsvorschüsse

Nach § 23 Absatz 3 SGB IV werden geschuldete Beiträge der Unfallversicherung am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist. Entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt.

Von den Beitragspflichtigen mit einem Beitrag von mindestens 5.000 Euro sind Abschlagszahlungen zu folgenden Fälligkeiten für das Beitragsjahr zu leisten:

1. Abschlag am 15.02.

2. Abschlag am 15.05.

3. Abschlag am 15.08.

4. Abschlag am 15.11.

Wird ein Abschlag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die Gesamtforderung sofort und in einer Summe, frühestens zum 15.05. des Beitragsjahres, fällig gestellt werden.

Beitragsvorschüsse unter 5.000 Euro werden in einer Summe zum 15.05. des Beitragsjahres fällig.

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die bzw. der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrag zu zahlen (§ 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

Die Richtlinie des Vorstandes über das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Forderungen vom 18.10.2018 gilt entsprechend.

6. Anpassung der Beitragsvorschüsse

Wenn sich der Vorschussberechnung zugrundeliegende Beitrag verändert, kann auf Antrag eine Anpassung des darauf beruhenden Beitragsvorschusses bzw. der Abschläge auf den Beitragsvorschuss vorgenommen werden.

7. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.